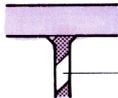
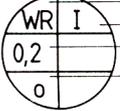
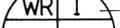
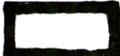


ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

-  Bauliche Anlage
-  Flurstücksgrenze
-  Gemarkungsgrenze
- z.B. 267 Flurstücknummer
- z.B. 486 o Katasterpolygonpunkt
-  Koordinatenkreuzungspunkt

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, § 9 (7) BauGB
-  Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche, § 9 (1) 11. BauGB
-  Landwirtschaftlicher Weg
-  Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
-  Überbaubare Grundstücksfläche, § 23 BauNVO
-  Nicht überbaubare Grundstücksfläche
-  Gg/St Garagen und Stellplätze, § 9 (1) 4. BauGB
-  Art der Nutzung, § 9 (1) 1. BauGB, Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
-  Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse, § 16 (2) 3. BauNVO
-  Maß der Nutzung, § 9 (1) 1. BauGB, GRZ § 19 BauNVO
-  Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
-  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20. BauGB
-  Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25.a BauGB
-  Mehrreihige Pflanzung aus standorttypischen Laubbäumen und -sträuchern.
-  Großkroniger, standortgerechter, einheimischer Laubbaum; Pflanzung von 1 Baum je 300 m² Grundstücksfläche.

Hinweise

-  geplante Grundstücksgrenze

Die geplanten Vorhaben sind im Trennsystem zu entwässern. Das anfallende Regenwasser ist zur Brauchwassernutzung in Zisternen zu sammeln, deren Überlauf je Grundstück in eine Teichanlage mündet.

PLANVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Übereinstimmung nach dem Stande vom 18.5.1999



Darmstadt, den 18.5.1999

Geändert gem. § 2 (1) und (4) BauGB aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung in der Sitzung vom

Rossdorf, den - Bürgermeister -

Der Beschluß, den Bebauungsplan zu ändern, wurde gem. § 2 (1) BauGB am im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht.

Rossdorf, den - Bürgermeister -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rossdorf hat in ihrer Sitzung am 12.07.98 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes 1. Änderung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Für den Gemeindevorstand:

Rossdorf, den 15. Juni 1999 - Bürgermeister -
Manfred Pfeiffer, Bürgermeister

Der beschlossene Entwurf hat gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt vom 27.04.98 bis 29.05.98 Der Ort und die Daten der Auslegung wurden am 16.04.98 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht. Für den Gemeindevorstand:

Für den Gemeindevorstand:

Rossdorf, den 15. Juni 1999 - Bürgermeister -
Manfred Pfeiffer, Bürgermeister

Die aufgrund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden überprüft. In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 6.3.98/23.4.99 wurde über die Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen ein Beschluß gefaßt. Das Ergebnis dieses Beschlusses wurde den Einsendern am 15.4.98/12.5.99 schriftlich mitgeteilt.

Für den Gemeindevorstand:

Rossdorf, den 15. Juni 1999 - Bürgermeister -

Beschlossen als Satzung aufgrund des § 5 HGO und gem. § 10 (1) BauGB von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rossdorf am 23.04.99. Für den Gemeindevorstand:

Für den Gemeindevorstand:

Rossdorf, den 15. Juni 1999 - Bürgermeister -
Manfred Pfeiffer, Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurde gem. § 10 (3) BauGB und § 5 HGO am 17. Juni 1999 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan seit 17. Juni 1999 rechtsverbindlich.

Für den Gemeindevorstand:

Rossdorf, den 17. Juni 1999 - Bürgermeister -
Manfred Pfeiffer, Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN RO-2.1 "STETTERITZ"

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG



DER GEMEINDE ROSSDORF

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. § 8 ff BAUGB
ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN:
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT ÜBERSCHLÄGLICHER
KOSTENSCHÄTZUNG

BL.GR.80/38 DIPLOMINGENIEURE LÖHR UND WIEDENROTH
ARCHITEKTEN - STADTPLANER
SCHEPP ALLEE 47 642955 DARMSTADT

M. 1 : 1000 TELEFON (06151)366220
BEARBEITER: HÜTHER

485
DA B L